BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthalle Vollmarshausen der Gemeinde Lohfelden (in der Fassung der 1. Änderung vom 25.3.2002)

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2001 die nachstehende Benutzungsordnung für die Sporthalle Vollmarshausen erlassen:

Die Sporthalle dient der Ausübung sportlicher Aktivitäten der ortsansässigen Schulen sowie sporttreibender Vereine und Gruppen. Der Zugang zur Sporthalle wird über die eigenverantwortliche Öffnung und Schließung während des Übungsbetriebes durch die Schulen, Vereine und Gruppen gemäß der Schließordnung gewährleistet.

Bedingung für die Nutzung der Sporthalle ist die Absprache mit und die Genehmigung durch den Gemeindevorstand. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt nach einem Belegungsplan, der von der Gemeinde, in Absprache mit den Vereinen, Gruppen und Schulen aufgestellt wird. Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume sowie Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung dafür, dass eine Veranstaltung gemäß dem Benutzungsplan in der Sporthalle durchgeführt werden kann, wenn eine Benutzung der Halle aufgrund höherer Umstände unmöglich wird. Des weiteren ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Sporthalle und ihre Ein-richtungen durch seine Beauftragten bzw. Aufsichtspersonen für den jeweiligen Nutzungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Zugang zur Sporthalle wird über die eigenverantwortliche Öffnung und Schließung während des Übungsbetriebes durch die Schulen, Vereine und Gruppen gemäß der Schließordnung gewährleistet.

Der Nutzer verpflichtet sich, die bereitgestellten Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung genau einzuhalten. Insbesondere wird er eingetretene Beschädigungen, gleich welcher Art, umgehend der Gemeinde Lohfelden bzw. deren Beauftragten anzeigen. Für durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Alle sportlichen Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine und Gruppen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

Alle nicht sportlichen Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

Für die Benutzung der Sporthalle gelten folgende Grundsätze:

§ 1

(1) Die Sporthalle wird den Schulen und ortsansässigen Vereinen und Gruppen entsprechend einem Belegungsplan an den Wochentagen Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr zur Verfügung gestellt.

Der Belegungsplan sieht vor, dass die Zeit von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag ausschließlich den ortsansässigen Schulen zur Verfügung gestellt wird.

- (2) An Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen steht die Sporthalle den Vereinen für die Abhaltung von Wettkämpfen und Turnieren nach Absprache mit dem Gemeindevorstand bzw. deren Beauftragten zur Verfügung (Ausnahmen regelt § 3 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Bei zeitgleicher Nutzung der Sporthalle durch mehrere Vereinsgruppen sind die Umkleideräume und Duschanlagen so einzuteilen, dass eine maximale Nutzung dieser Einrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Die grundsätzlichen Schließungszeiten betragen während der Sommerferien mindestens vier Wochen, während der Weihnachtsferien mindestens eine Woche. Die jeweiligen Schließungszeiten werden den Nutzern rechtzeitig mitgeteilt. Ausnahmen von der Regelung sind nur nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten möglich.
- (5) Gemäß den Bestimmungen des Hess. Feiertagsgesetzes bleibt die Sporthalle am Karfreitag ganztägig, am Volkstrauertag bis 13.00 Uhr geschlossen.

§ 2

- (1) Der hohe Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordert es, dass die Sporthalle intensiv genutzt wird. Die Vereine sind deshalb verpflichtet, den Übungs- und Spielbetrieb so einzuteilen, dass eine maximale Auslastung der Sportübungsfläche gewährleistet ist.
- (2) Die intensive Nutzung der Sportübungsfläche bedingt es, dass insgesamt mindestens 8 Personen an dem Übungsbetrieb beteiligt sind. Rechtfertigt das Erscheinen nur weniger Personen das Abhalten des Trainingsbetriebes nicht, bleibt die Sporthalle geschlossen.

§ 3

Weist ein Verein einen berechtigten Bedarf zur Durchführung des Trainingsbetriebes trotz intensiver Nutzung der Sporthalle von Montag bis Freitag nach, so kann ihm, wenn die Sporthalle nicht schon anderweitig vergeben ist, im Ausnahmefall auch an Samstagen und Sonntagen der Trainingsbetrieb gestattet werden. Die hierfür erforderliche Genehmigung spricht der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter aus.

§ 4

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

Bei Veranstaltungen müssen vom Nutzer außerdem Sanitätskräfte gestellt werden, die sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe leisten können. Ferner muss ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Verbandsmaterial sowie andere Hilfsmittel zur Erstversorgung stehen im Notfall dem Nutzer zur Verfügung. Entnommene Materialien sind vom Nutzer zu ersetzen. Für Notfälle ist das Telefon freigeschaltet, die entsprechende Nummernliste hängt neben dem Telefon aus.

Bei Veranstaltungen hat der Nutzer Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, die die Sport-fläche nur in Sportbekleidung betreten dürfen.

§ 6

- (1) Die Sporthalle darf zur Nutzung nur unter Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Sportbetriebes sowie die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (2) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, rechtzeitig, das sind mindestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde, anwesend zu sein. Sie hat für die vollständige Eintragung in die Benutzerliste zu sorgen.
- (3) Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt ausschließlich durch die Aufsichtsperson. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung auf ein Mindestmaß in den genutzten Räumen reduziert wird. Die Aufsichtsperson darf die Sporthalle erst dann verlassen, wenn die Aufsichtsperson der nachfolgenden Gruppe anwesend, oder aber die Nutzung beendet ist und der letzte Übungsteilnehmer die Halle verlassen hat.
- (4) Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthalle, das Abstellen sämtlicher Energiequellen, das Schließen der Fenster sowie das Abschließen der Sporthalle. Dies sollte spätestens 30 Minuten nach Ende des Spiel- bzw. Übungsbetriebes erfolgen.
- (5) Wird ein Übungstermin oder eine genehmigte Veranstaltung nicht wahrgenommen, ohne dass der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde, haftet der Nutzer für die entstandenen Personal- und Sachkosten.
- (6) Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Hallenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet sie persönlich. Zu Beginn und Ende des Übungsbetriebes hat sie sich von dem Zustand der Halle zu überzeugen. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Schädiger auf jeden Fall namhaft zu machen.
- (7) Nach Ende des Übungs- und Spielbetriebes ist der Nutzer verpflichtet, alle genutzten Bereiche einschließlich Tribüne, Geräteräume, Umkleide- und Sanitärbereiche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der ordnungsgemäße Zustand beinhaltet auch die Verwahrung der Sportgeräte an den dafür vorgesehenen Stellen und die Entsorgung der Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- (8) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die nachfolgende Gruppe pünktlich mit ihrem Übungsbetrieb beginnen kann.

§ 7

(1) Vor Betreten der Hallenfläche sind Kleidung und Schuhe von den Sportlern in den Umkleideräumen zu wechseln. Der Zutritt zu den Umkleideräumen und den Duschanlagen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.

- (2) Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln an den Händen ist nicht gestattet.
- (3) Die Hallenfläche ist nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle zu betreten, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden.
- (4) Haftung für verlorengegangene Gegenstände seitens der Gemeinde Lohfelden ist ausgeschlossen.

§ 8

- (1) Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar auf Dritte.
- (2) Eigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde an den von dieser festzulegenden Stellen aufgestellt und benutzt werden.

§ 9

Die Gemeinde stellt den Nutzern die technischen Einrichtungen der Sporthalle nur nach Absprache und vorhergehender Einweisung zur Verfügung.

§ 10

Das Rauchen und der Genuss von Spirituosen ist in allen Räumen der Sporthalle untersagt.

§ 11

- (1) Den Nutzern kann auf deren Antrag von Fall zu Fall für den Verkauf von alkoholfreien Getränken und Flaschenbier sowie von Speisen unbeschadet der Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie anderer gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden eine Genehmigung erteilt werden.
- (2) Der Verkauf und der Genuss alkoholfreier Getränke und Flaschenbier sowie die Abgabe von Speisen dürfen nicht im Innenraum der Sporthalle sowie in den Umkleide- und Duschräumen erfolgen. Der jeweils Verantwortliche hat sicherzustellen, dass der Verkauf und Genuss auf den Raum, der bei Beantragung der Genehmigung zu benennen ist, beschränkt bleibt.

§ 12

Die Werbung in der Sporthalle ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

Die Ausgestaltung der Sporthalle im Rahmen sportlicher Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Brandschutztechnische-, Baurechtliche- und Sicherheits-bestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.

§ 14

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen nur die gekennzeichneten Parkflächen in Anspruch nehmen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Fahrräder, Inlineskater, Skateboards etc. sowie Motorfahrzeuge mit in die Sporthalle zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.

§ 15

Der Nutzer stellt die Gemeinde Lohfelden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lohfelden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Lohfelden und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lohfelden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lohfelden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 16

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle übt neben dem Nutzer der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter aus. Sie sind deshalb jederzeit berechtigt, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen über das Betreten von Umkleideräumen des anderen Geschlechtes, sich in allen Räumen der Sporthalle umzusehen und aufzuhalten.
- (2) Den Anordnungen des Gemeindevorstandes bzw. dessen Beauftragten, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Vereinbarungen zwischen dem Gemeindevorstand und den jeweiligen Nutzern beziehen, ist Folge zu leisten.

(3) Bei disziplinlosem Verhalten oder unsachgemäßer Behandlung der Geräte und Ein-richtungen kann die Gemeinde Lohfelden bzw. dessen Beauftragter den Nutzer jederzeit vorübergehend oder ganz von der Nutzung der Sporthalle ausschließen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 17

Die Schließordnung vom 22. Oktober 2001 ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 18

Die Benutzungsordnung in Form dieser Neufassung tritt am 1. November 2001 in Kraft. Die bisherige Hallenordnung vom Januar 1970 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lohfelden, den 23. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand

Bernhard Blank Bürgermeister Klaus Steffek Erster Beigeordneter